



Informationen zum Gebührentarif für die Tagesschule Schuljahr 2021/2022

Wichtige Hinweise

1. Tarif

Der Minimaltarif beträgt CHF 0.79 pro Betreuungsstunde. Er wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 43'000.00 erhoben. Der Maximaltarif beträgt CHF 12.35 pro Stunde. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 160'000.00 (bei Zweipersonenhaushalten) kommt der Maximaltarif zur Anwendung.

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung (TSV) des Kantons Bern.

2. Änderung der Einkommensverhältnisse

Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20% vom Vorjahreseinkommen abweicht, können die Eltern über kiBon einen Änderungsantrag einreichen, damit ab Eintritt der Änderungen die Gebühren den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

3. Konkubinatspaare

Bei gemeinsamen Kindern werden beide Einkommen zusammengerechnet. Ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung nach 5 Jahren faktischen Zusammenlebens (gemeinsamer Haushalt).

4. Tarife / Abzüge pro Familienmitglied

Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellt die Gemeinde den Eltern Gebühren nach kantonalem Tarif in Rechnung. Der Tarif wird für jede Familie individuell nach dem massgebenden Einkommen berechnet. Die Berechnungstabelle finden Sie unter folgendem Link (Beispiele):
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulergaenzendemassnahmen/elterngebuehren.html

5. Gebühren für die Verpflegung

Die Kosten pro Mahlzeit und Kind betragen für ein Frühstück CHF 2.00, für ein Mittagessen CHF 10.00 und für ein Zvieri und Znüni CHF 1.00.

6. Das massgebende Einkommen

Das massgebende Einkommen umfasst das Jahreseinkommen netto gemäss Lohnausweis, steuerpflichtige Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), erhaltene Unterhaltsbeiträge, 5% des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden) und Familienzulagen, soweit sie nicht im Nettolohn enthalten sind (ohne Abzug der Familiengrösse).

Bei selbständig Erwerbenden wird der Geschäftsgewinn herangezogen (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre).

Unregelmässige Einkommen: Durchschnittswert der letzten beiden Jahre. Ein Nachweis ist erforderlich.